

KUNST VEREIN QUICK BORN

KUNSTVEREIN QUICKBORN e.V.
Kieler Straße 149, 25451 Quickborn

Antrag auf Mitgliedschaft

Ja, ich möchte Mitglied im Kunstverein Quickborn e.V. werden und erkläre hiermit meinen
Beitritt zum

- Ich beantrage**
- die normale Mitgliedschaft mit einem Beitrag von 60,00 €/Jahr
 - die Partner-Mitgliedschaft mit einem Beitrag von 20,00 €/Jahr
 - die ermäßigte Mitgliedschaft für Auszubildende, Studenten, geringe Einkommen etc.
mit einem Beitrag von 20,00 €/Jahr

.....
Firma / Name / Vorname

.....
Straße / PLZ / Wohnort

.....
Tel. / Mobil

.....
E-Mail

.....
Datum / Unterschrift

Erteilung eines Mandats zum Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften:

Zahlungsempfänger: Kunstverein Quickborn e.V., Kieler Straße 149, 25451 Quickborn
IBAN: DE95 2219 1405 0057 9971 60, BIC: GENODEF1PIN
Steuer-Nr.: 18/297/71839, Finanzamt Itzehoe

.....
Kontoinhaber

.....
Konto IBAN

.....
Konto BIC

Ich ermächtige den Kunstverein Quickborn e.V. Beitragszahlungen vom oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Kunstverein Quickborn e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Kontobelastung des Beitrages erfolgt eine Woche nach Versand der Mitgliedsbestätigung. Die Folgebeiträge werden jeweils zum 1.2. eines Jahres belastet.

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

SATZUNG

KUNSTVEREIN QUICKBORN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kunstverein Quickborn e.V.

Der Sitz des Vereins ist 25451 Quickborn.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Vereins-Registernr. VR 1931 PI eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Pinneberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur zu fördern, Wissen, Verständnis und Respekt für Kunst und Kultur zu vermitteln, Kunst und Kultur als wesentlichen Bestandteil von Bildung, Gesellschaft und auch Wirtschaft bewusst zu machen. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch die Durchführung von Ausstellungen insbesondere der zeitgenössischen Kunst, die Förderung von junger Kunst und Künstlern, die Vernetzung und Kooperation mit Künstlern und Kulturschaffenden zu gemeinsamem Handeln, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen, die Durchführung künstlerischer und kultureller Projekte, Dokumentationen, Vorträge, Führungen, Kurse, Workshops, Publikationen in elektronischen Medien und Netzwerken, Druckerzeugnisse etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch die Durchführung von Ausstellungen insbesondere der zeitgenössischen Kunst, die Förderung von junger Kunst und Künstlern, die Vernetzung und Kooperation mit Künstlern und Kulturschaffenden zu gemeinsamem Handeln, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen, die Durchführung künstlerischer und kultureller Projekte, Dokumentationen, Vorträge, Führungen, Kurse, Workshops, Publikationen in elektronischen Medien und Netzwerken, Druckerzeugnisse etc. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle/eines Kulturhauses ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anzustellen. Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind – z.B. Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon etc.

§ 4 Mitglieder / Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag / Beendigung der Mitgliedschaft

Jede volljährige natürliche Person und juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Juristische Personen sind jeweils mit einer einzelnen natürlichen Person vertretungsberechtigt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Minderung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss schriftlich bis 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen und endet mit dem laufenden Kalenderjahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt und von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Antrag, Diskussion und Stimmrecht teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Einhaltung der Satzung und der Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Vereinsorgane, Aufgaben

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr spätestens bis zum 30. April statt. Der Vorstand lädt fristgerecht bis 6 Wochen vorher die Mitglieder schriftlich zur Versammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet mit einer Frist von 2 Wochen statt, wenn der Vorstand, der Kassenwart/Rechnungsprüfer /die Kassenwartin/Rechnungsprüferin oder ¼ der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört Festlegung der grundsätzlichen Ziele und Schwerpunkte des Vereins anhand der vom Vorstand vorgelegten Haushaltspläne, Berichte und Vorschläge Festsetzung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge Festsetzung des Vereinsbeitrages, Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Änderung / Neufassung der Satzung. Jedes natürliche Mitglied zählt

eine Stimme. Jede juristische Person zählt eine Stimme über eine benannte natürliche Person. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, dem 2. / stellvertretenden Vorsitzenden/der 2. / stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart /der Kassenwartin. Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Leitung und Umsetzung der geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Vertretung des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer / der Protokollführerin und einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Beirat setzt sich zusammen aus von der Mitgliederversammlung zum Beirat gewählten Mitgliedern. Der Beirat sollte aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern bestehen. Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und ihm bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Vorstand und Beirat tagen mindestens zweimal jährlich. Die Themen und Entscheidungen der Vorstandes-/Beirats-Sitzungen werden protokolliert und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und einem/einer Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zugegangen sein. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Alle Mitglieder so wie der Vorstand sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen bis spätestens zwei Wochen, bei einer außerordentlichen bis eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand / die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Antrag von einem Mitglied ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen maßgeblich. Für satzungändernde Beschlüsse sowie für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung/ außerordentlicher Tragweite ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beruft durch einfache Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes oder auf eigenen Vorschlag einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin zur Durchführung der anstehenden Wahlen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beiräte erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl eines Kandidaten/einer Kandidatin in Abwesenheit ist zulässig, wenn der Versammlung dessen/deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Kann für eine Funktion im Vorstand kein Kandidat/keine Kandidatin gefunden werden, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kandidaten/eine Kandidatin seiner Wahl kommissarisch zu berufen oder ein Vorstandsmitglied mit der nicht besetzten Funktion zusätzlich zu betrauen. Kann kein 1. Vorsitzender/keine 1. Vorsitzende oder Kassenwart/Kassenwartin gefunden werden, so übernimmt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB diese Funktion kommissarisch bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuberufen ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb eines Monats bekannt zu geben. Werden innerhalb eines Monats keine Einwände in schriftlicher Form dagegen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwände entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gewählt, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen. Den gewählten Prüfern/Prüferinnen ist Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist erst dem Vorstand, danach der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für eine Auflösung ist eine ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige kulturelle Zwecke.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 15.7.2015 beschlossen, am 11.9.2015 geändert und durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.10.2015 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung und Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Pinneberg vom 9.10.2015 in Kraft.

KUNSTVEREIN QUICKBORN e.V.
Kieler Straße 149, 25451 Quickborn
Mail: kunstverein-quickborn@web.de